

§. 36.

Alle Bannrechte sind aufgehoben, die dafür zu leistenden Abgaben des bisher Betreffenden fallen weg. Etwasige Entschädigungen übernimmt der Staat.

§. 48.

Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein.

§. 49.

In Strafsachen gilt der Anklageprozeß. Schwurgerichte sollen in schweren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen.

Ueber die Modalitäten der Ausführung aller dieser zunächst nur im Grundsatz ausgesprochenen Bestimmungen sind besondere gesetzliche Vorschriften notwendig, welche mit dem ersten, nach Maßgabe des neuen Staatsgrundgesetzes einzuberufenden konstitutionellen Landtage vereinbaret und förmlich als Gesetze publiziert werden müssen.

Bis zu diesem Zeitpunkte bleiben die oben hervorgehobenen Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes zwar im Grundsatz festgestellt und in gesetzlicher Kraft, die Ausführung aber bleibe bis zum Erscheinen jener Gesetze ausgesetzt: was wir in Uebereinstimmung mit dem konstituierenden Landtage zu Beseitigung aller Zweifel und zu Vermeidung jedes Mißverständnisses zur Nachachtung für alle Behörden und zur Kenntnißnahme für alle Staatsangehörige überhaupt hierdurch öffentlich bekannt machen.

Bera, am 20. December 1849.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Sammel.

2) Erläuterung des §. 67 der Gemeindeordnung.

Aus mehreren an uns erstatteten Berichten haben wir zu ersehen gehabt, daß der Art. 67. der Gemeindeordnung von einigen Behörden und Gemeinden verschiedenartig aufgefaßt worden ist, und finden uns daher bewogen, zu dessen Erläuterung hierdurch bekannt zu machen, daß nach dem deutlichen Wortlaute sowohl als nach dem Sinne desselben

Gemeinden von 300 oder mehr Einwohnern zur Wahl sowohl eines Gemeindevorstands, als eines Gemeinderaths unbedingt verpflichtet sind, während es solchen Gemeinden, welche weniger als 300 Einwohnern zählen, nachgelassen ist, die Befugnisse und Obliegenheiten des Gemeinderaths für gewisse Angelegenheiten der Gemeindeversammlung vorzubehalten oder auch von der Wahl eines Gemeinderaths ganz abzusehen.

Bera, am 15. Juni 1850.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.

Für den Minister:

Dr. K r e ß n e r.

Schluß.